

Kammermitglieder, die Interpellationen, die Verpflichtung zur Abstimmung, die stenographische Festlegung der Verhandlungen, die Ständischen Schriften.

Über den Wirkungsbereich der einzelnen Kammergeschäftsordnung gehen weiter hinaus

4. Vorschriften über die gemeinschaftlichen Beratungen (Vereinigungsverfahren) und den gegenseitigen Verkehr der beiden Ständekammern; endlich
5. Vorschriften über die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Einrichtungen, z. B. des Archivs, der Bibliothek, sowie die Verwaltung des Ständehauses und die Anstellung gemeinschaftlicher Beamter.

Was aber darüber hinausgeht, berührt nur den inneren Geschäftsbetrieb der einzelnen Kammern und ist der Geschäftsordnung zuzuweisen. Es würden demnach aus der Landtagsordnung beispielsweise auszuschneiden sein die Vorschriften über die Anmeldung bei den einzelnen Kammern (§§ 2 flg.), die vorläufige Geschäftsführung (§ 4 Einweisungskommission), die Organe und Teilungen, sowie die Konstituierung der Kammer (§ 7), die Tagesordnung (§§ 17 flg.), die Protokolle (§ 25), die Sitzungspolizei (§ 27).

Wird man durch diese Verschiebung der Trennungslinie eine größere Einheitlichkeit erreichen, auch sich dem für die Teilung im Jahre 1874 maßgebend gewesenen Grundsatz erheblich nähern, so wird dadurch allein eine Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfte natürlich noch nicht herbeigeführt. Es wird sich vielmehr als notwendig erweisen, nicht nur an den aus der Landtagsordnung auszuschneidenden und der Geschäftsordnung zu überweisenden, sondern auch an den jetzt bereits in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die bessernde Hand anzulegen, veraltete Bestimmungen zu streichen, unsichere Bestimmungen zu klären, neu aufgetretene Faktoren zu berücksichtigen und schließlich auch eine feste Handhabung der Geschäftsordnung in der Hand des Präsidenten zu gewährleisten. Nur dann wird die erstrebte Vereinfachung und Klärung auch zu einer Beschleunigung der Geschäfte führen, die so oft innerhalb der letzten Tagungen von allen Seiten, nicht zuletzt von den Abgeordneten ersehnt worden ist.

Will man diesen Wunsch in die Tat umsetzen, so muß man sich allerdings gegenwärtig halten, daß auch durch die beste Geschäftsordnung manche Ursachen für die lange Dauer der Tagungen nicht aus der Welt zu bringen sind, insbesondere nicht die Gründlichkeit der Beratungen auf Seiten der Abgeordneten und die Tatsache, daß auch von Seiten der Regierung während der Tagungen und gegen ihren Schluß hin bisweilen noch Vorlagen von größerer Tragweite gebracht worden sind, die die Tagung ohne weiteres verlängerten. Man kann der Regierung das Recht nicht versagen, jederzeit in dem ihr geeignet erscheinenden Augenblick Vorlagen zu bringen; ebenso muß auf der anderen Seite für die Volksvertretung die Freiheit des Wortes peinlich gewahrt bleiben. Aber auch in letzterer Beziehung kann eine Geschäftsordnung vor einem Übermaße bewahren. Gerade die von der Regierung bei der Behandlung des Berichts Nr. 390 gewünschte Kontingentierung der Reden (vergl. Staatsminister Bixthum v. Eckstädt in der 8. Sitzung vom 14. Mai 1914 S. 34/73 der Mitteilungen) läßt sich nur dann erreichen, wenn eine gemeinschaftliche Vertretung der Fraktionen zum Zwecke der Herbeiführung freier Verständigung geschäftsordnungsmäßig gesichert ist.

Abgesehen hiervon aber glaubt man die Beschleunigung und Vereinfachung der Geschäfte insbesondere durch eine Veränderung der Art, der Zahl und der Beschäftigung der Deputationen, in der Beseitigung der Abteilungen und der dreifachen Lesungen, in einer einfacheren Form der Behandlung der Petitionen, in der Zusammenfassung von Gruppen für die Berichterstattung und durch Einführung der kurzen Anfragen zu ermöglichen. Gerade